



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

51-521-01 Hangosító

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in für Beschallung

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Genre-, Stil-, aufnahmegeschichtliche, inhaltliche und Qualitätsanalyse durchzuführen, ästhetische, tontechnische Qualitätskontrolle zu verrichten;
- Tonquellen, Tonträger zu handhaben;
- Nacharbeiten in Zusammenhang mit Tonaufzeichnungen zu verrichten, Tonmaterialien zu bearbeiten;
- Tonbild nach künstlerischen Gesichtspunkten zu planen, zu etablieren;
- Arbeitsabläufe, Tonaufzeichnungen, Instrumente, Systeme zu kontrollieren tontechnische Messungen durchzuführen;
- Theateraufführungen, Konzerte und sonstige Events zu beschallen;
- den Umwelteinwirkungen Rechnung zu tragen, die Umweltschutzvorschriften einzuhalten;
- neue Instrumente, Systeme und Technologien kennenzulernen und anzuwenden;
- PC und EDV-Instrumente, tontechnische Instrumente, Vorrichtungen, Systeme anzuwenden;
- dem Tonbild entsprechende Mikrofontechniken für Theater, Beschallung anzuwenden;
- tontechnische Arbeiten im Theater, Konzert- und Eventbeschallung zu planen, vorzubereiten, zu dokumentieren, zu archivieren;
- in Kenntnis der Funktionsweise der tontechnischen Geräte, Vorrichtungen und Systeme tontechnische Arbeiten für Beschallung vorzubereiten;
- Vorrichtungen für Theater, Beschallung, Systeme für Beschallung im Theater und für Kommunikation zu installieren, in Betrieb zu setzen, zu einem System auszubauen;
- Live-Tonevents zu übertragen, zu mischen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3719 Sonstige künstlerische und kulturelle Berufe

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Humanressourcen																												
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 51 Teilqualifikation der gehobenen Sekundarstufe II: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																												
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Tontechnische Grundbegriffe, Grundkenntnisse</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">0.00</td> </tr> <tr> <td>Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td>Beschallungsgrundkenntnis</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Beschallung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Tonausstrahlungstest</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">0.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Beschallungsaufgabe</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Theateraufführung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Tontechnische Grundbegriffe, Grundkenntnisse	5	0.00	Zentrale schriftliche Prüfung	Beschallungsgrundkenntnis	5	30.00	Mündliche Prüfung	Beschallung	5	30.00	Praktische Prüfung	Tonausstrahlungstest	5	0.00	Praktische Prüfung	Beschallungsaufgabe	5	20.00	Praktische Prüfung	Theateraufführung	5	20.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Tontechnische Grundbegriffe, Grundkenntnisse	5	0.00																										
Zentrale schriftliche Prüfung	Beschallungsgrundkenntnis	5	30.00																										
Mündliche Prüfung	Beschallung	5	30.00																										
Praktische Prüfung	Tonausstrahlungstest	5	0.00																										
Praktische Prüfung	Beschallungsaufgabe	5	20.00																										
Praktische Prüfung	Theateraufführung	5	20.00																										
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																											
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																													
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 37/2013 (V. 28.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.																													

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		720 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

10733-12 Umfeld und unternehmerische Kenntnisse audiovisueller Berufe

10734-12 Tontechnische Grundkenntnisse

10735-12 Beschallung

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.